

# Satzung

## der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 25

Gemäß der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. §§ 10 Abs. 1 sowie 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

### § 2

Der Geltungsbereich der Satzung wird gemäß der zeichnerischen Darstellung in der Anlage 1 dieser Satzung abgegrenzt.

### § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt werden.

### § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisherigen Nutzungen werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 5

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Emden, den.....

Tim Kruihoff  
Oberbürgermeister

ANLAGE 1 der Satzung der Stadt Emden über die Veränderungssperre Nr. 25



Geltungsbereich

Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 25

FD 361 Stadtplanung

M. 1 : 5.000

16.07.2020